



## Eltern im Pflegeheim – Rechte und Pflichten der Kinder

*Ihre Eltern werden hilfsbedürftig und müssen in ein Pflegeheim umziehen. Diese neue Situation Ihrer Eltern wirft auch für Sie viele Fragen auf: wer soll das Pflegeheim bezahlen, wenn das Geld Ihrer Eltern nicht reicht?*

Vielleicht haben Sie jetzt Angst davor, durch die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ihren Eltern Ihren eigenen Lebensstandard aufgeben zu müssen?

Natürlich möchten Sie, dass es Ihren Eltern gut geht und sind bereit, ihnen etwas von dem Guten zurückzugeben, das Ihre Eltern in Sie investiert haben. Aber auf der anderen Seite ist da auch Ihr eigenes Leben mit Ihrem gewohnten Lebensstil. Sie haben sich im Laufe der Jahre Einiges aufgebaut und sind Verpflichtungen eingegangen.

Nach dem Gesetz sind Verwandte in gerader Linie einander zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet. Diese Unterhaltsverpflichtung besteht zwischen Verwandten in allen Richtungen, also auch Kinder ihren Eltern gegenüber.

Allerdings müssen zwei wesentliche Voraussetzungen für eine Unterhaltsverpflichtung gegeben sein: **Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit.**

Ein Elternteil ist *bedürftig*, wenn er nicht selbst für seine Pflegeheimkosten aufkommen kann. Dabei werden alle Mittel berücksichtigt, die dem Elternteil zur Verfügung stehen. Dazu zählen nicht nur sein aktuelles Einkommen und Vermögen, sondern auch das, was der Elternteil von anderen fordern kann. Das können z. B. weitere Unterhaltsansprüche oder auch Rückforderungen von Schenkungen aus den letzten zehn Jahren sein.

Als erwachsenes Kind sind Sie nur dann *leistungsfähig*, wenn Sie selbst genug haben, um Ihren Lebensstandard und Ihre Altersvorsorge zu sichern. Außerdem müssen Sie auch Ihren eigenen Unterhaltsverpflichtungen gegen-

über vorrangig Unterhaltsberechtigten wie Kindern und dem Ehepartner nachkommen können. Erst jenseits dieser Bedürfnisse steht etwas für den Elternunterhalt zur Verfügung.

Dabei müssen die Bedürftigkeit der Eltern und die Leistungsfähigkeit des Kindes immer *gleichzeitig* gegeben sein.

Wenn das Einkommen und Vermögen des Elternteils für das Pflegeheim nicht reicht, springt regelmäßig zunächst das Sozialamt ein und übernimmt die ungedeckten Heimkosten. Das Sozialamt kann sich diese Zahlungen dann später von dem eigentlich zum Unterhalt Verpflichteten zurückholen, indem der Anspruch, den der Elternteil gegenüber seinem Kind hat, per Gesetz auf das Sozialamt übergeht.

Gemäß § 94 Abs. 4 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe **für die Vergangenheit** den übergegangenen Unterhalt **nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat.**

Wenn Ihnen also das Sozialamt mitteilt, dass es Leistungen an den pflegebedürftigen Elternteil erbringt,

dann kann es erst ab dem Tag, an dem Ihnen der Brief zugestellt wird, Unterhalt fordern – auch wenn Ihr Vater oder Ihre Mutter schon seit Wochen oder Monaten im Pflegeheim ist und Sozialhilfe bezieht.

Wenn Sie – wie es meistens geschieht – mit dem Brief des Sozialamtes gleichzeitig dazu aufgefordert werden, Auskunft über Ihr Einkommen und Vermögen zu erteilen, dann kann der Unterhalt bereits seit dem 1. des Monats, in dem Sie den Brief erhalten haben, von Ihnen gefordert werden. Diesen Brief des Sozialamtes bezeichnet man als sogenannte **Rechtswahrungsanzeige**.

In der Regel enthält dieser Brief des Sozialamtes:

- die Mitteilung, dass Leistungen des Sozialamtes für den pflegebedürftigen Elternteil erbracht werden;
- einen Hinweis, dass eine familienrechtliche Unterhaltspflicht des Kindes besteht;
- eine Mitteilung darüber, dass der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfe auf das Sozialamt übergeht;
- die Aufforderung, einen beigefügten Fragebogen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sorgfältig und vollständig ausgefüllt an das Sozialamt zurückzuschicken;
- einen Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft, die sich auch auf den Ehe- oder Lebenspartner erstreckt;
- einen Hinweis, dass die Auskunftspflicht nicht identisch mit der Unterhaltspflicht ist;



- einen Hinweis darauf, dass die Auskunftspflicht gegebenenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden kann;
- die Angabe einer Frist, innerhalb derer Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen zurückschicken sollen;
- einen Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht, die sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung.

### Welche Fragen des Sozialamts müssen Sie beantworten?

Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege vorzulegen.

Das Sozialamt kann darüber hinaus verlangen, dass die **nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner** des Unterhaltspflichtigen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen und dies zu belegen haben.

Die Auskunftspflicht besteht allerdings **nicht** gegenüber einem **Lebensgefährten**, der nicht mit Ihnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

Trotzdem müssen Sie angeben, wenn Sie mit einem Lebensgefährten zusammenleben, da das Sozialamt dann von einer 10 %tigen Haushaltsersparnis zu Ihren Lasten ausgehen darf.

**Tipp:** Für den Fall, dass Ihr Lebensgefährte aber selbst nur wenig verdient und Sie sich deshalb darauf berufen möchten, dass für Sie eine Haushaltsersparnis tatsächlich nicht zu realisieren ist, sollten Sie die Höhe des Einkommens Ihres Lebensgefährten mit angeben und entsprechend belegen.

**Tipp:** Bei keinem oder geringen Einkommen Ihres Lebensgefährten ist es in Bezug auf Ihre Elternunterhaltsverpflichtung sogar eine Überlegung wert, zu heiraten. Denn in diesem Fall gilt für das Einkommen beider Eheleute zusammen der Familienselbstbehalt von 2.880 Euro (s.u.).

Es besteht kein Unterhaltsanspruch Ihrer Eltern gegen Ihren Ehepartner. Dennoch spielt das Einkommen Ihres Ehepartners eine indirekte Rolle, da es bei der Unterhaltsberechnung unter anderem auch darauf ankommt, wie hoch das Familieneinkommen ist und in welcher Höhe jeder Ehepartner dazu beiträgt.

**Tipp:** Fordern Sie das Sozialamt auf, Ihnen eine detaillierte sozialhilferechtliche Berechnung zukommen zu lassen und Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des pflegebedürftigen Elternteils zu geben sowie eine genaue Aufschlüsselung der Pflege-

heimkosten. Denn Sie sind gegenüber dem Sozialamt nur dann zur Auskunftserteilung verpflichtet, wenn überhaupt Anhaltspunkte für eine Bedürftigkeit des Elternteils und damit auch für eine Unterhaltsverpflichtung Ihrerseits bestehen. Falls Sie noch Geschwister haben, muss das Sozialamt Ihnen außerdem darlegen, ob und in welcher Höhe diese leistungsfähig sind und wie hoch Ihr Haftungsanteil im Verhältnis zu Ihren Geschwistern ist.

### Ihr Lebensstandard ist Maßstab

Anders als bei der Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern und Ehegatten genießen Sie gegenüber Ihren bedürftigen Eltern eine privilegierte Stellung: Zum einen haben Ihre anderen Unterhaltsverpflichtungen Vorrang vor der Verpflichtung gegenüber Ihren Eltern. Zum anderen sind die sogenannten Selbstbehalte, d. h. die Freibeträge, die Sie von Ihrem Einkommen und Vermögen behalten dürfen, beim Elternunterhalt wesentlich höher als bei anderen Unterhaltsverpflichtungen. Außerdem werden beim Elternunterhalt viel mehr Ausgabenpositionen berücksichtigt als bei anderen Unterhaltsverpflichtungen.

**Niemand muss seine Lebensführung wegen der Zahlung von Elternunterhalt spürbar und dauerhaft einschränken, es sei denn, er lebt im Luxus.** Dies gibt einen weiten Spielraum für Argumentationen gegenüber dem Sozialamt und den Gerichten.

### Wann ist ein Elternteil bedürftig?

Dies ist der Fall, wenn die Pflegeheimkosten nicht gedeckt sind. Grundsätzlich wird Unterhalt aber nur für *angemessene* Heimkosten geschuldet.

Der BGH (XII ZR 150/10) hat kürzlich entschieden, dass sich der angemessene Lebensbedarf des bedürftigen Elternteils in der Regel auf das Existenzminimum und damit auf eine zumutbare einfache und kostengünstige Heimunterbringung beschränkt. Dass das unterhaltspflichtige Kind selbst in besseren Verhältnissen lebt, hat auf den Unterhaltsbedarf der Eltern keinen Einfluss.

**Tipp:** Falls Sie der Ansicht sind, dass ein zu teures Heim gewählt wurde, dann sollten Sie die Notwendigkeit der teuren Heimkosten bestreiten und gegenüber dem Sozialamt darlegen, dass zum Zeitpunkt der Heimaufnahme ein freier Platz in einem anderen, kostengünstigeren Heim vorhanden war.

Sollte der pflegebedürftige Elternteil aber zu Beginn des Heimaufenthalts noch über Vermögen verfügt haben, aus dem er den Heimplatz zunächst selbst finanzieren konnte, greift dieser Einwand nicht durch.

**Tipp:** Fordern Sie das Sozialamt auf, Ihnen darzulegen, inwieweit das gewählte Pflegeheim der bisherigen

Lebensstellung Ihrer Mutter oder Ihres Vaters entspricht, wie sich die Kosten dort zusammensetzen und weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie überhöhte Kosten nicht als Unterhalt zahlen werden.

**Tipp:** Wenn Sie selbst (mit) darüber bestimmen, in welches Pflegeheim Ihre Mutter oder Ihr Vater kommt, sollten Sie die Preise der Heime schon vorab vergleichen, indem sie von dort genaue Aufschlüsselungen der Kosten anfordern.

## Was kostet ein Heimplatz?

Die Kosten für ein Pflegeheim bewegen sich zurzeit zwischen 2.500,- € und 5.000,- € pro Monat, abhängig von Einrichtung und Pflegestufe.

1.) Problematisch, weil noch nicht gerichtlich entschieden, ist der Posten der **Investitionskosten** (zur Erhaltung des Heims), die dem Heimbewohner oft in Rechnung gestellt werden. In NRW gibt es als staatlichen Zuschuss zu den Investitionskosten des Heims das sogenannte *Pflegewohngeld*. Hinsichtlich der dann noch ungedeckten Investitionskosten kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass diese Kosten nicht zum zivilrechtlichen Bedarf der Eltern gehören, sondern in den Verantwortungsbereich der Länder fallen. Solange es aber keine Rechtsprechung zu diesem Thema gibt, wird diese Argumentation von den Sozialämtern meist zurückgewiesen.

2.) Ein Teil der **Pflegekosten** wird durch das *Pflegegeld* aus der gesetzlichen Pflegeversicherung abgedeckt, dessen Höhe von der bewilligten Pflegestufe abhängt. Bei der Unterbringung im Heim beträgt das Pflegegeld in 2012 und 2013 für die Pflegestufe 1: 1.023,- €, **die Pflegestufe 2: 1.279,- €** und die Pflegestufe 3: 1.550,- €. Das Heim berechnet jedoch für die erbrachten Pflegeleistungen mehr als durch das Pflegegeld aufgefangen wird.

3.) Daneben können die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sogenannten **Hotelkosten**, soweit sie das eigene Einkommen der Eltern übersteigen, zum Teil durch das Sozialamt im Rahmen der *Grundsicherung* im Alter (oder bei Erwerbsminderung nach § 42 SGB XII) übernommen werden. Diese Leistungen kann das Sozialamt von Ihnen nur dann zurückfordern, wenn Ihr Bruttojahreseinkommen mehr als 100.000 Euro im Jahr beträgt.

4.) Das dem pflegebedürftigen Elternteil zustehende **Taschengeld** in Höhe von 98,28 € kann im Rahmen des Elternunterhalts von Ihnen als unterhaltspflichtigem Kind gefordert werden.

Bevor aber überhaupt ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sind Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Elternteils zu verbrauchen.

Wird allerdings ein Teil dieses Einkommens für die Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehegatten benötigt, so steht nur der **darüber** hinausgehende Teil für die Heimkosten zur Verfügung.

**Tipp:** Prüfen Sie, ob das *gesamte* Einkommen des pflegebedürftigen Elternteils zur Kostendeckung ausreichen würde, denn dann kann das Sozialamt das Geld nicht von Ihnen zurückfordern, auch wenn der tatsächlich zur Verfügung stehende Teil des Einkommens allein nicht zur Kostendeckung ausreicht.

## Das Einkommen des pflegebedürftigen Elternteils

Das Einkommen des pflegebedürftigen Elternteils setzt sich im Wesentlichen zusammen aus seinen Renten und sonstigen Einkünften, z.B. aus Vermietung oder Zinserträge aus Kapitalanlagen. Es muss grundsätzlich voll für die Pflegeheimkosten eingesetzt werden. Das Einkommen des Ehepartners oder Lebensgefährten des Elternteils wird dabei ebenfalls berücksichtigt, da dieser zur Bedarfsgemeinschaft gehört.

Von diesen Einkünften sind abzugsfähig:

- Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge bis zu einer bestimmten Höhe,
- die notwendigen Ausgaben der Einkommenserzielung.

Auch das **Vermögen des Elternteils und seines Ehepartners oder Lebensgefährten** muss grundsätzlich für die Pflegeheimkosten eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich dabei um sogenanntes Schonvermögen.

## Zum wesentlichen Schonvermögen (§ 90 Abs. 2 SGB XII) gehören:

- Ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem minderjährigen Kind des pflegebedürftigen Elternteils bewohnt wird und nach dem Tod des pflegebedürftigen Elternteils von seinen Angehörigen bewohnt werden soll,
- Gegenstände, die zur Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind,
- Barbeiträge: Für eine Person bis zu 2.600,- €, zuzüglich 614,- € für den Ehepartner und 256,- € für jede Person, die von dem pflegebedürftigen Elternteil oder seinem Ehegatten unterhalten wird,
- angemessener Hausrat,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die Familie eine besondere Härte bedeuten würde,

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- Riester-Renten (nicht Lebensversicherungen).

Auch beim Vermögen wird immer die ganze *Bedarfsgemeinschaft* betrachtet: der alleinstehende Pflegebedürftige darf 2.600,- € an Barvermögen behalten. Beide Ehepartner dürfen zusammen insgesamt 3.214,- € (2.600,- € + 614,- €) behalten, wobei es keine Rolle spielt, auf wessen Namen das Geld angelegt ist.

**Tipp:** Zum Schonvermögen gehört ebenfalls eine *Sterbegeldversicherung*, soweit das darin angesparte Kapital für die Beerdigung erforderlich ist (Bescheinigung eines Bestatters).

Weiterhin ist auch an die *Rückforderung von Schenkungen der Eltern* zu denken, ohne die sie jetzt nicht bedürftig wären. Eine Schenkung muss allerdings nicht zurückgegeben werden, wenn seit der Schenkung mehr als 10 Jahre vergangen sind.

Es gibt auch **versteckte Ressourcen der Eltern**, an die Sie denken sollten:

Dazu gehören sämtliche Ansprüche, aus denen Vermögen oder Einkommen abgeleitet werden können, wie z.B. aus Erbschaft, Zugewinnausgleich, Darlehensrückzahlungen sowie Unterhaltszahlungen seitens des geschiedenen Ehegatten.

Steht die Bedürftigkeit Ihres Elternteils fest, stellt sich die Anschlussfrage, **in welcher Höhe Ihr Einkommen bei der Berechnung des Elternunterhalts zu Grunde gelegt wird.**

1.) Bei **Angestellten** ist das monatliche durchschnittliche **Nettoeinkommen** der letzten 12 Monate zuzüglich 1/12 der üblich zu erwartenden Steuerrückerstattung entscheidend, bei **Selbständigen** der durchschnittliche Gewinn der letzten 3 Jahre.

2.) Einnahmen aus **Vermietung** abzüglich Kosten und Zinsen für Darlehensbelastungen. Ob auch der Tilgungsanteil von Hausdarlehen abzugsfähig ist, wurde noch nicht höchstrichterlich entschieden.

**Tipp:** Argument gegenüber dem Sozialamt: Wenn die Tilgung wegen des zu zahlenden Elternunterhalts nicht mehr aufgebracht werden könnte, käme es zu einer Einbuße der Einnahmen, die wiederum die Grundlage für den Elternunterhalt bilden.

3.) **Zinserträge** aus Kapitalanlagen (soweit tatsächlich ausgezahlt, also nicht thesaurierend),

4.) **Renten**,

5.) **Elterngeld** minus Sockelbetrag von 300,- €.

6.) **Geldwerte Vorteile**



Wichtig ist hier das **Wohnen im Eigentum**, da Sie dann entsprechende Mietkosten einsparen. Diese Ersparnis wird Ihrem Einkommen hinzugerechnet. Entscheidend ist dabei, wie viel Miete Sie *bei Ihren Einkommensverhältnissen* vergleichsweise für eine Ihren Lebensverhältnissen angemessene Wohnung zahlen müssten. Manche Sozialämter beziffern diese sogenannte „**Vergleichsmiete**“ generell mit einem Betrag von 450,- für eine Einzelperson und 800,- € für ein Ehepaar.

Von der errechneten Vergleichsmiete dürfen Sie bestimmte Aufwendungen abziehen, wie alle **Zins- und Tilgungsleistungen**, die Sie für das Hausdarlehen erbringen.

**Tipp:** 2009 hat der Bundesgerichtshofs entschieden, dass keine *verbrauchsunabhängigen* Kosten mehr abgezogen werden dürfen. Trotzdem werden die Kosten für Grundsteuer und Gebäudeversicherungen in der Praxis von den Sozialämtern oft noch als abzugsfähig anerkannt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie dem Sozialamt diese Ausgaben auf jeden Fall mitteilen.

Darüber hinaus abzugsfähig sind Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen, Verwaltungskosten sowie monatliche Instandhaltungsrücklagen.

**Tipp:** Wenn Sie eine Instandhaltungsrücklage geltend machen wollen, sollten Sie dem Sozialamt sofort mit-

teilen, für welche konkreten notwendigen Maßnahmen diese Rücklage gedacht ist. Ein Beleg dieser regelmäßigen Zahlung ist beizufügen.

7.) Zu den **weitere Einnahmen** gehören u.a. Wohngeld und Arbeitslosengeld, aber nicht das Kindergeld.

## Die Bereinigung des durchschnittlichen Nettoeinkommens

Hierbei ist vielen Betroffenen gar nicht bewusst, was sie alles in Abzug bringen können.

**Tipp:** Wenn Sie noch keinen Brief mit der Rechtswahrungsanzeige vom Sozialamt bekommen haben, überprüfen sie Ihre Ausgaben auf mögliche Spielräume.

1.) Als interessanter Abzugsposten sind die Ausgaben für die **zusätzliche Altersvorsorge** zu nennen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie weitere 5 % des Bruttoeinkommens für das Alter zurücklegen. Dabei dürfen Sie selbst bestimmen, auf welche Weise Sie zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen wollen – siehe 2.) bis 5.).

Oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (in 2013 5.800,- €) **können sogar 25 % abgesetzt werden, soweit Sie diese auch tatsächlich sparen.**



Sind Sie selbständig tätig, dürfen 25 % des Bruttoeinkommens, d. h. des Gewinns vor Steuern, für die Altersvorsorge verwenden werden.

- 2.) Betriebsrenten, Direktversicherungen, private Renten- und Pflegeversicherungen
- 3.) Bausparverträge
- 4.) Lebensversicherungen
- 5.) Vermögenswirksame Leistungen
- 6.) berufsbedingte Aufwendungen, wie Fahrtkosten zur Arbeit sowie Fortbildungskosten
- 7.) Kinderbetreuungskosten
- 8.) Krankenversicherungsbeiträge und hohe Zuzahlungen für medizinisch notwendige Maßnahmen/Diäten
- 9.) Rücklagen für notwendige Anschaffungen
- 10.) Zins- und Tilgungsraten für Bankdarlehen, Ratenkäufe etc.
- 11.) Steuerberaterkosten
- 12.) Umgangskosten z.B. für Besuche bei Kindern
- 13.) Unterhalt für eigene Kinder und geschiedene Ehepartner.

**Tipp:** Wenn Sie einen *höheren Bedarf Ihrer Kinder* geltend machen wollen als den üblicherweise nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelten Betrag, sollten Sie diese Ausgaben bereits bei der Auskunftserteilung gegenüber dem Sozialamt belegen, so z.B. bei teuren Hobbies, zusätzlichen Krankheitskosten oder der Miete eines Studenten oberhalb 280,- €.

**Tipp:** 2010 hat der Bundesgerichtshof zwar entschieden, dass Versicherungen zum Thema Hausrat, Rechtsschutz und Haftpflicht nicht mehr abzugsfähig sind. Trotzdem berücksichtigen die Sozialämter gelegentlich diese Ausgaben, deshalb sollten Sie sie angeben.

### Welche Rolle spielt das Einkommen/ Vermögen meines Ehepartners?

Ihr Ehepartner ist zwar Ihrem Vater oder Ihrer Mutter gegenüber nicht selbst zum Unterhalt verpflichtet. Sein Einkommen wird allerdings indirekt berücksichtigt. Daher müssen Sie für Ihren Ehepartner ebenfalls das durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen ermitteln. Ihr Ehepartner kann dabei aber teilweise noch höhere Abzüge geltend machen als Sie.

**Tipp:** Ihr Ehepartner kann sein persönliches Ausgabeverhalten auch noch *nach* dem Brief des Sozialamts mit der Rechtswahrungsanzeige verändern und z.B. Kredite aufnehmen. Bei Ihnen als erwachsenem Kind werden solche Kreditraten dagegen nur dann als abzugsfähige Posten akzeptiert, wenn der Kredit bereits *vor* der Rechtswahrungsanzeige aufgenommen wurde.

Nach der Ermittlung Ihres bereinigten Einkommens (und dem Ihres Ehegatten) schließt sich die Frage nach Ihrem

**Selbstbehalt** an, bis zu dem Sie nicht zur Zahlung herangezogen werden können.

### Der Selbstbehalt des unverheirateten Kindes

Seit Januar 2013 beträgt der Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle für ein alleinstehendes erwachsenes Kind **mindestens 1.600 Euro**. Darin ist ein Anteil für Wohnkosten in Höhe von 450 Euro enthalten. Dieser Mindestselbstbehalt gilt aber nur dann, wenn Ihre Warmmiete nicht höher als 450 Euro ist. *Ist Ihre Miete tatsächlich höher als 450,- €, so erhöht sich Ihr Selbstbehalt um diese Mehrkosten.* Wenn Sie in Ihrer eigenen Immobilie wohnen, werden immer Wohnkosten in Höhe von 450,- € angerechnet.

Sollten Sie unverheiratet mit einem Lebensgefährten zusammenleben, wird Ihr Selbstbehalt um *ersparte Haushaltsführungskosten* in Höhe von 10 % auf 1.440 Euro gekürzt.

Wenn Ihr bereinigtes Nettoeinkommen über diesem Mindestselbstbehalt liegt, dürfen Sie außerdem noch *die Hälfte dessen, was über Ihren Mindestselbstbehalt hinausgeht, behalten*. Um diesen Betrag erhöht sich also Ihr Mindestselbstbehalt.

**Beispiel:** (bereinigtes) Nettoeinkommen 2.300,- €; Miete 650,- €.

Mindestselbstbehalt:	1.600,- €
Miete oberhalb 450,- €	+ 200,- €
	<hr style="width: 100%;"/>
Individueller Mindestselbstbehalt:	1.800,- €
50 % Einkommen oberhalb 1.800,- €:	+ 250,- €
	<hr style="width: 100%;"/>
Individueller Selbstbehalt:	2.050,- €.
Bereinigtes Nettoeinkommen:	2.300,- €
Individueller Selbstbehalt:	./ 2.050,- €.
	<hr style="width: 100%;"/>
Individuelle Leistungsfähigkeit:	250,- €.

Darüber hinaus kommt es aber auch auf Ihren *individuellen* Lebensstandard an. Sollten Sie bisher Ihr gesamtes Einkommen für Leben und Konsum verbraucht haben (Nachweispflicht!), ist es unter Umständen möglich, dass Sie als nicht leistungsfähig gelten. Rücklagen dürfen Sie in diesem Fall allerdings nur im Rahmen der abzugsfähigen Altersvorsorge bilden.

**Tipp:** Sollte dieser Sonderfall auf Sie zutreffen, sammeln Sie sämtliche Belege und führen Sie über Ihre Ausgaben detailliert Buch.

## Der Selbstbehalt des verheirateten Kindes

Der **Mindestfamilienselbstbehalt** beträgt **2.880 Euro** und enthält eine Warmmiete in Höhe von 800 Euro. Liegt Ihre Warmmiete darüber, addieren Sie den Mehrbetrag. Beim Wohnen im Eigentum bleibt es bei den 2.880,- €.

Sie ermitteln **Ihren individuellen Familienselbstbehalt** folgendermaßen:

Addieren Sie Ihre beiden bereinigten Nettoeinkommen. Davon ziehen Sie den Mindestfamilienselbstbehalt ab. Von dem, was übrig bleibt, werden nochmal 10 % Haushaltsersparnis abgezogen. Die Hälfte des dann noch verbleibenden Restbetrages erhöht den Mindestfamilienselbstbehalt.

Weiterhin müssen Sie noch ermitteln, wie hoch der prozentuale Anteil ist, mit dem *Sie* als Kind des bedürftigen Elternteils mit *Ihrem* Einkommen zum Familieneinkommen beitragen.

Zum Schluss ziehen Sie Ihren Anteil am individuellen Familienselbstbehalt von Ihrem bereinigten Nettoeinkommen ab und erhalten so Ihre **maximale Leistungsfähigkeit für den Elternunterhalt**.

**Beispiel:** Ihr bereinigtes Einkommen 2.000,- €, Einkommen Ehegatte 3.000,- €, (Miete 800,- €):

Familieneinkommen:	5.000,- €
Mindestfamilienselbstbehalt:	./. 2.880,- €
	<hr/>
	2.120,- €
10 % Haushaltsersparnis:	./. 212,- €
	<hr/>
	1.908,- €.
50 %:	./. 954,- €
	<hr/>
Erhöhung Familienselbstbehalt:	954,- €
Mindestfamilienselbstbehalt:	+ 2.880,- €
	<hr/>
Individueller Familienselbstbehalt:	3.834,- €
Anteil Kind: $\frac{\text{Einkommen Kind } 2.000 \times 100}{\text{Gesamteinkommen } 5.000}$	= 40 %
Nettoeinkommen Kind:	2.000,- €
40 % vom individuellen Familienselbstbehalt:	./. 1.533,60 €.
	<hr/>
Maximale Leistungsfähigkeit:	466,40,- €.

Ihr Ehepartner wird zwar nicht direkt zum Elternunterhalt herangezogen, *sein* Einkommen spielt dennoch eine Rolle für *Ihre* Leistungsfähigkeit, da jeder Ehegatte dazu verpflichtet ist, zum Familienunterhalt beizutragen.

## Ihr Ehepartner ist Alleinverdiener

Ihr Ehepartner ist Ihnen gegenüber zwar zum Unterhalt verpflichtet, doch aus Unterhalt muss kein Unterhalt geleistet werden. Sie haben aber einen sogenannten „**Taschengeldanspruch**“ gegen Ihren Ehepartner, der als unterhaltspflichtiges Einkommen gilt. Das Sozialamt geht hier von 5 bis 7 % des bereinigten Nettoeinkommens aus. Von diesen 5 % dürfen Sie 80,- € (5 % Ihres Mindestselbstbetrags von 1.600,- €) behalten. Von dem Taschengeld, das diese 80,- € übersteigt, müssen Sie *die Hälfte* für den Elternunterhalt einsetzen.

## Muss ich mein Vermögen verwerten, um den Elternunterhalt leisten zu können?

Grundsätzlich ja, aber mit der Einschränkung, dass Sie Ihren bisherigen Lebensstandard beibehalten dürfen. Dazu gehört auch, dass Sie Ihr Vermögen nicht verwerten müssen, wenn Sie dadurch Einkünfte nicht mehr erzielen könnten, die Sie für Ihren eigenen Unterhalt benötigen. Haben Sie z.B. eine Immobilie und erzielen daraus Mieteinkünfte, die Sie für Ihren eigenen Unterhalt (inklusive Kindern und Ehegatte) benötigen, müssen Sie die Immobilie nicht verwerten. Auch eine angemessene Immobilie, die Sie selbst bewohnen, ist geschützt.

## Außerdem gibt es ein *individuelles* Schonvermögen

Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass Sie als unterhaltspflichtiges Kind Ihre Lebensverhältnisse inklusive Altersvorsorge auf Ihre vorhandenen Einkünfte und Vermögenswerte zu einer Zeit ausgerichtet haben, als Sie gegenüber Ihrem Elternteil noch nicht zum Unterhalt verpflichtet waren.

Die Rechtsprechung wendet hier eine komplizierte Methode auf der Basis der erlaubten 5 % Altersvorsorge (25 % bei Selbständigen) des aktuellen bereinigten Nettoeinkommens an: **Man errechnet das Endkapital einer fiktiven Geldanlage für Ihre maximal erlaubte Altersvorsorge**. Dabei tut man so, als hätten Sie diesen Betrag jeden Monat mit 4 % Verzinsung angelegt (mit Zins und Zinseszinsen). Als Laufzeit nehmen Sie Ihr Lebensalter minus 18 Jahre. Dieses Endkapital stellt Ihr individuelles Schonvermögen dar.

Noch komplizierter wird es, wenn Sie *im Eigentum* wohnen: hier ist unklar, ob die Zinsberechnungsmethode angewandt wird, oder ob konkret im Einzelfall ermittelt werden muss, wie hoch die Ersparnis durch Ihre selbstbewohnte Immobilie beträgt und welche weiteren Beträge Sie im Alter wohl benötigen werden, um Ihren bisherigen Lebensstandard auf angemessene Art und Weise beibehalten zu können. Hier kommt es auf eine gute Argumentation gegenüber dem Sozialamt auf der Grundlage einer Einzelfallberechnung an.



**Rücklagen** für bestimmte Anschaffungen und Reparaturen können Ihr Schonvermögen ebenfalls erhöhen, wie z.B. für einen PKW. Damit existiert ein *weiter Spielraum* mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten.

Da das **Vermögen Ihres Ehepartners** bei der Bemessung Ihrer Unterhaltspflicht unbeachtlich ist, können Sie überlegen, ob Sie ihm Teile Ihres Vermögens übertragen wollen.

**Tipp:** Wenn Sie während der Ehe ein größeres Vermögen erworben haben als Ihr Ehepartner, wird durch die notarielle Vereinbarung einer Gütertrennung in einem **Ehevertrag** mit Durchführung des Zugewinnausgleichs ein Teil Ihres Vermögens auf Ihren Ehepartner übertragen und steht Ihnen somit nicht mehr für den Elternunterhalt zur Verfügung. Diese Art der Übertragung von Vermögen auf Ihren Ehepartner ist sogar dann noch möglich, wenn Sie bereits den Brief des Sozialamtes mit der Rechtswahrungsanzeige erhalten haben.

**Tipp:** Sie können aber auch daran denken, Ihrem Ehepartner einen Teil Ihres Vermögens zu **schenken**, soweit Ihr Vater oder Ihre Mutter noch nicht pflegebedürftig geworden sind bzw. Sie den Brief des Sozialamtes mit der Rechtswahrungsanzeige noch nicht erhalten haben. *Nach* diesem Zeitpunkt könnte das Sozialamt Ihnen eine absichtliche Vermögensminderung vorwerfen und die Schenkung fiktiv wieder Ihrem Vermögen zurechnen.

**Geschwister** haften für den Unterhalt ihrer Eltern anteilig im Verhältnis Ihrer Leistungsfähigkeit zueinander. Deshalb brauchen Sie Auskunft über deren Einkommen und Vermögen und gegebenenfalls auch über das Einkommen ihrer Ehegatten. Letztere sind *Ihnen* gegenüber jedoch nicht zur Auskunft verpflichtet.

**Tipp:** Wird Ihnen diese Auskunft nicht freiwillig erteilt, können Sie sie über das Sozialamt bekommen, das schlüssig darlegen muss, wie hoch *Ihr* Haftungsanteil ist.

**Tipp:** Wenn sich das Sozialamt nach Ihrer Auskunftserteilung länger als ein Jahr nicht mehr bei Ihnen gemeldet hat, können Sie sich hinsichtlich der Unterhaltsansprüche, die länger als ein Jahr zurückliegen, auf Verjährung berufen.

### Nachträgliche Veränderung Ihrer Einkommensverhältnisse

Das Sozialamt kann Sie grundsätzlich alle zwei Jahre zur Auskunft auffordern.

Bei Veränderungen Ihrer Einkommensverhältnisse **zu Ihren Gunsten** sind Sie in der Regel nicht zur sofortigen Mitteilung an das Finanzamt verpflichtet. Das Sozialamt kann den höheren Betrag, der sich eigentlich als Unterhaltszahlung ergeben hätte, *nicht rückwirkend als*

*Unterhalt* von Ihnen fordern. Eine Pflicht zur *ungefragten* Information haben Sie aber bei *erheblichen* Einkommensveränderungen dann, wenn das Sozialamt aufgrund Ihres vorangegangenen Verhaltens Veranlassung hatte, auf den Fortbestand der Verhältnisse zu vertrauen. Eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 BGB (mit Schadensersatzpflicht) würde nach der Rechtsprechung voraussetzen, dass Sie in offensichtlich unredlicher Weise eine grundlegende Verbesserung Ihrer Leistungsfähigkeit verschwiegen haben, um sich Ihrer Unterhaltsverpflichtung zu entziehen.

Wenn sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse **verschlechtert** haben, sollten Sie das Sozialamt sofort schriftlich über die geänderten Verhältnisse informieren und es gleichzeitig dazu auffordern, ganz oder teilweise auf den Unterhaltsanspruch zu verzichten. Dieses Schreiben sollten Sie unbedingt per Einschreiben mit Rückschein schicken.

Das Sozialamt wird dann in der Regel entsprechend auf die Rechte verzichten. Sollte es jedoch nicht reagieren, müssen Sie – soweit ein *Gerichtsurteil* zur Höhe Ihres Unterhalts vorliegt – beim Familiengericht einen Antrag auf **Abänderung des Titels** stellen.

**Resümee:** Durch eine umfassende Offenlegung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse übernehmen Sie Verantwortung und verhalten sich integer – dem Sozialamt, Ihren Eltern und nicht zuletzt sich selbst gegenüber.

Umfassend informiert zu sein bildet die Basis für eine gute Verhandlungsposition gegenüber dem Sozialamt sowie eine kluge Strategie im Vorfeld der Unterhaltspflichtigen gegenüber pflegebedürftigen Eltern.

Auch vielen Eltern ist es eine Beruhigung zu wissen, dass die Verpflichtung der Kinder, für ihre Pflege im Alter aufzukommen, nicht deren Ruin bedeutet. Nur wer es sich leisten kann, muss Elternunterhalt zahlen.

Mit Dank für die dortigen Anregungen: [www.elternunterhalt-info.de](http://www.elternunterhalt-info.de).

Monika Hurst-Jacob

